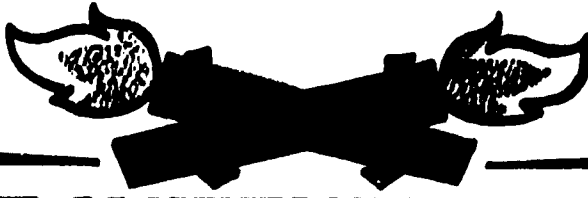


Zeitungspreise: Liechtenstein und die Schweiz jährlich Fr. 11.—, halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 2.80. Ausland (ausgenommen Brit. Reich u. U.S.A.) Auskufft und Bestellung bei den Postämtern. (Gleicher Preis wie Inland u. 30 Rp. Postzuschlag. Brit. Reich und U.S.A. Fr. 14.— pro Jahr, halbj. Fr. 7.—, viertelj. Fr. 3.50, nur bei Voreinzahlung.

Anzeigenpreise: Finspaltige Millimeterzeile: Liechtenstein 5 Rp.; Rheintal (Tröbisch bis Kennwald), sowie Feldkirch 7 Rp.; übrige Schweiz 8 Rp.; Länder außer der Zollunion 9 Rp.; Anzeigen im Textteil: 10 Rp.

Erscheint Mittwoch und Samstag



LIECHTENSTEINER

VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung und Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postcheckkonto: „Liechtensteiner Vaterland, Vaduz“, St. Gallen IX 5473. Druckerel: J. Kuhn's Erben, Buchs (Fernsprecher Buchs 88.474). Alleinige Inzeratenannahme für Schweiz und Ausland: „Publitas“ A. G., St. Gallen und andere Filialen.

Die Entwicklung der Arbeiterschutzesgesetzgebung in Liechtenstein

(Fort.)

1. Inhalt des Arbeiterschutzes im allgemeinen.

Die geistigen und körperlichen Arbeitskräfte, durch welche die Güter des menschlichen Bedarfs gefördert werden, unterliegen täglicher und periodischer Erschöpfung. Sie müssen daher ständig ersetzt werden und sie bedürfen auch eines Schutzes gegen vorzeitige Verkümmern. Im Altertum herrschte bekanntlich in allen großen Staaten die Sklaverei. Eine Minderheit hatte hier die unbeschränkte Verfügungsgewalt über die Arbeitstrakt der Massen. Diese Reiche sind untergegangen und die wirtschaftliche Vorherrschaft ging über an Völker, welche die freie Persönlichkeit der Werktätigen gegen Raubbau schützten. Wenn es wahr ist, daß die Geschichte die große Lehmeisterin der Völker ist, so kann man gerade aus diesem Umstände die geschichtliche Aufgabe erkennen, welche in der Erhaltung und Förderung der Produktivität des Arbeitsfaktors liegt und die den eigentlichen Inhalt des Arbeiterschutzes bildet. Zweck des Arbeiterschutzes ist also „die Sicherung der günstigsten Entwicklungsmöglichkeiten der Arbeitspersönlichkeit“. Der Arbeiterschutzes will erstens die Instandhaltung und Ausbildungsmöglichkeit der körperlichen und geistigen Kräfte sichern. Dies geschieht durch das Verbot der Erwerbsarbeit vor einem bestimmten Alter, durch den Nachweis des Schulbesuches, durch die Einführung einer Höchstarbeitszeit usw. Der Arbeiterschutzes will zweitens ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Sicherheit gewährleisten durch das sogenannte Erwerbverbot, durch Mindestlöhne und durch das Koalitionsrecht. Er will drittens durch eine besondere Arbeitsverwaltung eine Organisation schaffen, welche die rechtliche und gesellschaftliche Bürgschaft für den Vollzug des Arbeiterschutzes gewährt und welche weiters die Möglichkeit des wirtschaftlichen, geistigen und sozialen Aufstieges innerhalb der Arbeiterschaft eröffnet. In der Geschichte sind es religiöse Bedürfnisse, wie die Sonntagsheiligung, aber auch wirtschaftliche Bedürfnisse, wie das Erbschaftsrecht und die Unterentlohnung, welche zu den ersten Maßregeln des Arbeiterschutzes führten. Im Zeitalter des Merkantilismus, also seit dem 16. Jahrhundert, wurde die Arbeit der Waisenkinder in den verschiedenen Manufakturen ausgebeutet, in den Textilfabriken des 18. und 19. Jahrhunderts führte die Zusammenpferdung und Mißhandlung armer Kinder zu Epidemien und hoher Sterblichkeit. Der Protest gegen diese Ausartung der industriellen Revolution führte zum Schutz der körperlichen und geistigen Persönlichkeit, insbesondere zum Schutz des Kindes

und der Frau. Im letzten Weltkrieg wurde der Arbeiterschutzes in den meisten Ländern teilweise aufgehoben und gelockert. Das hatte eine Ueber- spannung der Arbeitskraft sowie auf die Dauer Minderleistungen zur Folge und führte schließlich zu einem Gegenschlag, der in der internationalen Bewegung für den Achtstundentag und in dem Verlangen nach Einführung von Ver- triebsräten seinen Ausdruck fand. Seit dem Jahre 1918 besteht in den industriellen Staaten das Bestreben nach einem Mitspracherecht in den Betrieben. Aus dem obrigkeitlichen Schutzes begnügt sich also ein gewisses Selbstbestimmungsrecht zu entwickeln. Es verfahren und überschneiden sich also die Kräfte, innerhalb deren die Organisationen der Arbeiter, der Arbeit- geber und die Organe des vom Staat geschaffenen Arbeiterschutzes ihre Wirksamkeit ausüben. Diese Entwicklung tritt umso schärfer in Erscheinung, je allgemeiner Charakter die Arbeiterschutzesvorschriften tragen, je mehr Betriebe sie erfassen und je mehr Staaten die gleichen Vor- schriften übernehmen. In fast allen Ländern bestehen Arbeiterschutzesvorschriften, die alle Lohn- arbeiter umfassen, und seit dem Jahre 1908 hat auch schon der internationale Arbeiterschutzes sein Wert der Vereinheitlichung begon- nen.

2. Die Entwicklung in Liechtenstein bis zum Zollvertrag mit der Schweiz.

Die ersten Arbeiterschutzesbestimmungen des liech- tensteinschen Rechts sind enthalten in der Ge- werbeordnung vom Jahre 1865, die sich an das Vorbild der österreichischen Gewerbeordnung von 1859 anlehnt. Sie enthält noch keine Be- stimmungen über eine Höchstarbeitszeit, sondern spricht lediglich von der Pflicht, „die bedungene oder ortsübliche“ Arbeitszeit einzuhalten. Acht Jahre später wurde durch Dekret der Regierung die Arbeitszeit in den Fabriken auf 12 Stunden festgesetzt (17. März 1873), und wieder elf Jahre später wurde sie durch Regierungsverordnung (vom 28. April 1884) auf „elf“ Stunden herab- gesetzt.

Auch eine zwingende Vorschrift über das Zu- lassungsalter, d. h. über das Mindestalter des Arbeitnehmers, besteht nicht. Im allgemeinen ist dasselbe auf 14 Jahre festgesetzt. Nach § 46 sollen nämlich elementarschulpflichtige Kinder in Fabriken nicht beschäftigt werden. Die Ele- mentarschulpflicht aller Kinder dauerte aber nach einem Gesetz vom gleichen Jahre bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Die Regierung konnte jedoch für gewisse Fabrikationszweige auch die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern gestatten. Diese Gewerbeordnung war durch volle 50 Jahre in Kraft. Sie wurde ersetzt durch eine Novelle vom 30. April 1910 und

zwar mit nachstehender Begründung: „Die in der alten Gewerbeordnung enthaltene, sehr weit- gehende Gewerbeordnung ist in unseren Nach- barstaaten durch neue innere der letzten dreißig Jahre eingeführte Gesetze sehr eingeschränkt worden. An ihre Stelle traten humanitäre Ar- beiterschutzesbestimmungen, die Forderung des Beschäftigungsnachweises für verschiedene Ge- werbe, die Ausdehnung der Konzeptionspflicht und der obligatorische Beitritt zu den gewerb- lichen Genossenschaften. Diese fortschrittlichen Neuerungen, welche durch die mächtige indu- strielle Entwicklung der Kulturstaaten notwen- dig wurden und zur Lösung der sozialen Frage viel beigetragen haben, haben nun auch in dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf mit Rücksicht- nahme auf die besonderen Verhältnisse unseres kleinen Landes ihren Platz gefunden.“ Die Neuerungen dieses Gesetzes folgen zum großen Teil den in der österreichischen GO vom Jahre 1907 enthaltenen Gesetzesbestimmungen. Schon nach fünf Jahren wurde die neue Gewerbeord- nung wieder abgeändert und zwar durch das Gesetz vom 13. Dezember 1915, welches zum Teil heute noch in Kraft ist. Die Arbeiterschutzesbestimmungen des bestehenden Gesetzes bedeuten gegenüber dem Gesetz von 1910 einen gewissen Rückschritt. Nach dem Gesetz von 1910 betrug das Mindestalter für die Zulassung zu gewerb- lichen Arbeiten 15 Jahre — damals das höchste in Europa. Seit 1915 nur 14 Jahre. Jugend- liche im Alter von 14 — 17 Jahren sowie Frauen dürfen nur zu leichten, ungefährlichen Arbeiten verwendet werden. Wäscherinnen dürfen erst vier Wochen nach ihrer Niederkunft mit regel- mäßigen gewerblichen Arbeiten beschäftigt wer- den. Jugendlichen und Frauen ist Nacharbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens verboten, eine Ausnahme gilt für erwachsene Frauen, die im Gastgewerbe beschäftigt sind. Zwischen den Arbeitsstunden sind Ruhepausen von mindestens anderthalbstündiger Gesam- tdauer zu gewähren. Die Dauer des Arbeits- tages in Unternehmungen mit mindestens 10 Arbeitern bleibt auf 11 Stunden festgesetzt. Eine Verlängerung der täglichen Arbeitsdauer kann von der Regierung in Notfällen durch höchstens 60 Tage im Jahre gestattet werden. Die Ein- führung regelmäßiger Tag- und Nachtschichten bedarf besonderer Bewilligung der Regierung. Die Regierung ist ermächtigt, zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter beson- dere Vorschriften für die Einrichtung der Be- triebsstätten zu erlassen, die Verwendung der Arbeiter, die Grenzen der Nachtruhe und der Ruhepausen, die Ueberzeitarbeiten und die Sonntagsarbeit den Bedürfnissen der Gewerbe- kategorien entsprechend durch besondere Be- stimmungen zu regeln und noch weitergehende Ausnahmen zu gestatten. An Sonntagen und gebotenen Feiertagen hat die gewerbliche Arbeit im allgemeinen zu ruhen.

Die Bestimmungen über das Wohnwesen sind meistens der bisherigen Uebung entnommen. Die Lohnverrechnung erfolgt auf Grund von Lohnlisten oder Lohnbüchern, die Lohnzahlungen haben in bar zu erfolgen und zwar in längstens einmonatlichen Termimen. Ein Lohnrückhalt ist bis zum Betrage eines Wochenverdienstes zu- lässig. Lohnrückhaltstrafen dürfen die Höhe eines halben Tagelohnes nicht überschreiten. Die Anrechnung von Naturalleistungen am Lohn ist verboten, ebenso die Verabfolgung von alko- hollischen Getränken auf Rechnung des Lohnes sowie die Lohnauszahlung in Gastwirtschaften. Auch dürfen die Arbeiter nicht gezwungen wer- den, ihre Bedarfsgegenstände aus bestimmten Geschäften zu beziehen. In einer Verordnung vom 11. Jänner 1918 wurden ergänzende Be- stimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe erlassen. Ganz ausgenommen von dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit wurde das Per- sonentransportgewerbe, das Gast- und Schen- kergewerbe mit der Einschränkung, daß während des Hauptgottesdienstes Speisen und Getränke nur an Fremde oder Reisende verabfolgt werden dürfen. Im Handels- und Approvisionierungsgewerbe ist das Offenhalten der Geschäfte je eine Stunde vor und nach dem Hauptgottes- dienst gestattet worden und den Lebensmittel- geschäften außerdem noch in der Zeit von 6—7 Uhr abends. Die übrigen Gewerbebetriebe dür- fen nur kleinere unauffhebbare Arbeiten und zwar mit besonderer Bewilligung der Behörde vornehmen.

Zu erwähnen ist noch, daß die Gewerbeord- nung vom Jahre 1915 die obligatorische Kran- kenversicherung für Fabrikarbeiter und die obli- gatorische Unfallversicherung für jene Gewerbe, deren Ausübung mit einer besonderen Gefahr für die Arbeiter verbunden ist, vorgeschrieben hat. (Fortf. folgt.)

Fürstentum Liechtenstein

Verlobung im Fürstenhause. Ihre Durchlaucht Prinzessin Maria Theresie, die Schwester des Fürsten Franz Josef II., hat sich in Wien mit Graf Artur von Strachwitz ver- lobt. Unsere herzlichste und ergebnste Gratula- tion! Prinzessin Maria Theresie ist heute, den 13. Dezember, zum Weihnachtsaufenthalt in Vaduz eingetroffen.

An die Arbeiterschaft! Wir machen darauf aufmerksam, daß wir Ar- beiterfragen, besonders den Arbeiterschutzes in mehreren Fortsetzungen behandeln werden und laden daher die Arbeiter ein, unseren Ausstis-

Das neue Gift

Kriminal-Roman von Paul Altbeer (Abdruckrecht Schweizer Heuileton-Dienst)

Ferribert nickte nachdenklich und der Beamte fuhr fort: „Unser Chef hat mir aber aufgetragen, Ihnen mit allem, was uns zur Verfügung steht, zu hel- fen. Er kennt und schätzt Ihre Arbeit, die auch ihm schon wiederholt genützt hat. Er wird über- morgen schon zurück sein — hofft er wenigstens. Bis dahin sollen Sie an seiner Stelle verfügen, wie Sie es für gut finden.“

Sie waren während dieses kurzen Gesprächs durch ein paar kleine Steinhallen gegangen. Der Beamte öffnete eine Türe und führte seinen Gast in ein einfach, aber vornehm und praktisch ausgestattetes Bureau:

„Das Allerheiligste unseres Chefs. Das Pri- vatbureau Ruffel Paschas. Er hat vor Ihnen keine Geheimnisse“, sagte in seiner lebenswür- digen Art der junge Beamte.

Ferribert nahm das großzügige Anerbieten ohne viel Worte des Dankes an. Tempo war ihm jetzt wichtiger als Formalitäten.

Zimmerhin konnte er nicht umhin, einer eigen- artigen bunten Karte Ägyptens, die über dem

Plage hing, der ihm angewiesen war, seine Aufmerksamkeit zu schenken. Der Beamte war- tete seine Frage nicht ab, sondern erklärte mit stolzer Befriedigung:

„Unsere Spezialarte von Ägypten. Sie wis- sen, daß wir — Geschäft ist Geschäft — ein ge- wisses Quantum von Mohn offiziell anpflanzen lassen, aus dem wir Raufgifte für rein medizi- nische Zwecke, gewinnen. Einzelne Pflanzler, die sich die Konzession erwerben, haben das Recht auf diese Produktion mit der Verpflichtung, die ganze Ernte peinlich von uns kontrollieren zu lassen.“

Nun gibt es aber andere, die den Mohn ohne Konzession anbauen und illegal verkaufen. Wenn einer dabei erwischt wird, erwarten ihn schwere Geld- und Freiheitsstrafen.

Bei der Ausdehnung unseres Landes war es sehr schwer, eine gewissenhafte Kontrolle auszu- üben. Außerdem wurde diese Kontrolle dadurch fast ganz verunmöglich, daß raffinierte Betrüg- linge von Pflanzern auf ihren ausgedehnten Be- sitzungen rund herum Baumwolle und andere harmlose Dinge pflanzen und in der Mitte oft die wundervollsten Mohnfelder unterhalten, die dem Auge des Gesetzes verborgen bleiben. Es ist das Verdienst unseres Chefs, daß eine

ganze Reihe von schnellen Flugzeugen ange- schafft wurde, mit denen wir in regelmäßigen Abständen das Land tief überfliegen. Dabei sehen wir natürlich, was angepflanzt und geerntet wird, und von diesen getarnten Mohnfeldern ist uns auf diese Weise schon manches in die Hände gefallen.

Auf dieser Karte sehen Sie nun die Verteilung der Anpflanzungen:

Das Grün ist Baumwolle und anderes harm- loses und erlaubtes Pflanzland. Das Rote zeigt Ihnen die hehrlich bewilligten und kontrollier- ten Pflanzungen von Mohn — und in letzter Zeit auch von mexikanischem Hanf. Schwarz aber haben wir alle jene Flächenstücke eingekreist, auf denen unerlaubterweise Mohn oder Mari- juana-Hanf angepflanzt wurde . . .

„Ausgezeichnet“, sagte Ferribert. „Können Sie mir auf dieser Karte zeigen, wo sich die Ländereien jenes Ibn Kala befinden, nach dem ich mich erkundigt habe?“

„Hier, im Südosten“, sagte der Beamte eifrig und umschrieb mit dem stumpfen Zeil eines Blei- stifts eine ziemlich große Fläche auf der bunten Karte.

„Dann bitte ich Sie jetzt um Ihr bestes Flugzeug und den zuverlässigsten Piloten.“

„Sofort, Herr Ferribert.“ Der Beamte war keineswegs erstaunt über den nicht erwarteten Wunsch und erteilte tele- phonisch einige Befehle, die Ferribert nicht ver- stand.

„In zwanzig Minuten stiegen wir, sagte er dann triumphierend.“

„Wir? Kommen Sie mit?“

„Natürlich, Herr Ferribert.“

„Es kann sehr gefährlich werden.“

„Eben darum. Wir nehmen außerdem noch drei tüchtige Beamte mit.“

„Ausgezeichnet. Ich sehe, Sie sind der wür- dige Vertreter Ihres Chefs.“

Geschmeichelt sagte der Beamte:

„Ich danke Ihnen. Ich freue mich darauf, mit Ihnen arbeiten zu dürfen.“

Der getarnte Hagar.

Sie flogen tief über das flache ägyptische Land gegen Südwesten.

Der Beamte erklärte seinem Gast anhand einer Karte, die derjenigen im Bureau des Chefs entsprach, die Farben und Schattierun- gen, die von unten zu ihnen herauf leuchteten.

„Das also, was Sie hier unten sehen, ist Baumwolle. Dort liegt ein Acker mit Hanf. Sie